

- Beteiligung gemäß § 19 Abs. 1 und 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

	Anregungen	Begründung
<b>1</b>	<p><b><u>NaturFreunde Deutschlands – Ortsgruppe Neumünster e. V. – 15.02.2013</u></b></p> <p>Hinsichtlich der Grundsatzplanung verweisen wir auf unsere gegenüber dem FD Stadtplanung und –entwicklung abgegebene Stellungnahme vom 12.01.2013. Bereits in dieser Äußerung haben wir ausgeführt:</p> <p>„Hinsichtlich der in der Begründung der Drucksache Nr. 1094/2008/DS vom 14.11.2012 (35. Änderung des F-Planes) enthaltenen Aussage, dass sich das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet befindet und dass die Entlassung der für eine bauliche Entwicklung vorgesehenen Flächen parallel zum Bauleitverfahren vorbereitet wird, gehen wir davon aus, dass ein solches Vorhaben gegenwärtig nur für den nördlichen Bereich (B-Plan 177) in Frage kommen kann. Wir begründen unsere Annahme damit, dass für den südlichen Teil die Voraussetzungen für das Aufstellungsverfahren (Grundstücksverfügbarkeit, Bedarfslage, Realisierung eines Bahnanschlusses) zurzeit nicht vorliegen und dass somit für diesen Teil die Aufhebung des Landschaftsschutzes nicht begründet ist.“</p> <p>Auch im jetzigen Verfahren zur Änderung der Stadtverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Stadt Neumünster bleiben wir aus den genannten Gründen bei unserer Forderung, die Entlassung aus dem Landschaftsschutz auf den nördlichen Planbereich (B-Plan 177) zu begrenzen. Die in der Ursprungsverordnung vom 10.03.1980 unter Schutz gestellte Gesamtfläche von rd. 3.506,7 ha hat sich mittlerweile durch zehn Änderungsverordnungen auf 3.236,7 ha verkleinert. Sie muss nicht bereits jetzt und ohne Not um weitere 96,394 ha (B-Plan 177 B) verkleinert werden. Wir halten es für wichtig, dass der südliche Planbereich so lange wie möglich nicht angetastet wird, damit der Schutzzweck und die Verbotsbestimmungen (§§ 3 und 4 der VO) für zumindest die nächsten 10 Jahre (wenn nicht länger oder sogar auf Dauer) bestehen bleiben.</p> <p>Im Übrigen sollte es u. E. einen gangbaren Weg geben, das Bauleitverfahren (F-Plan-Änderung) ohne die Entlassung der Gesamtfläche aus dem Landschaftsschutz weiterzuführen. Als Verband für Umweltschutz plädieren wir NaturFreunde dafür, im vorliegenden Fall dem Landschaftsschutz die gebührende Bedeutung beizumessen.</p>	<p><b><u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u></b></p> <p>Die Änderung des Flächennutzungsplanes ist durch den Innenminister des Landes Schl.-H. zu genehmigen. Diese Genehmigung wäre gemäß § 6 Abs. 2 BauGB zu versagen, wenn der Flächennutzungsplan nicht ordnungsgemäß zu Stande gekommen ist oder den aufgrund des BauGB erlassenen oder sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht. Eine solche sonstige Rechtsvorschrift ist nach der Rechtsprechung des BVerwG (Urteil vom 21.10.1999 -4 C 1/99) auch eine Verordnung über die Festsetzung eines Landschaftsschutzgebietes.</p> <p>Da die Flächennutzungsplanänderung vorsieht, auf den Flächen, die momentan noch im Landschaftsschutzgebiet liegen, gewerbliche Bauflächen auszuweisen, würde der Flächennutzungsplanänderung eine sonstige Vorschrift im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB entgegenstehen mit der Folge, dass das Land Schleswig- Holstein die Flächennutzungsplanänderung nicht genehmigen würde. Die Entlassung der südlichen Teilfläche aus dem Landschaftsschutzgebiet ist daher, da sie auch Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist, zum jetzigen Zeitpunkt erforderlich.</p>
<b>2</b>	<p><b><u>Frau XXX (Grundstückseigentümerin, Name anonymisiert) – 25.02.2013</u></b></p> <p>Nachfolgend möchte ich eine Stellungnahme zur oben angeführten Änderung des Flächennutzungsplanes abgeben. Mit großem Erstaunen stelle ich fest, dass die Stadt Neumünster landwirtschaftliche Flächen, die sich nicht in ihrem Besitz befinden, als zukünftige Gewerbeflächen ausweist. Zum jetzigen Zeitpunkt bin ich nicht bereit, meine Fläche (XYZ) zu verkaufen, um sie für einen Gewerbepark zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Als direkt betroffene Anwohnerin der Hofstelle XYZ sehe ich</p>	<p><b><u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u></b></p> <p>Die Einlassungen beziehen sich auf Belange der Bauleitplanung, aber nicht auf die möglichen Entlassungsgründe des Gebietes aus dem Landschaftsschutzgebiet und wären im entsprechenden Verfahren anzubringen gewesen.</p>

- Beteiligung gemäß § 19 Abs. 1 und 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

	Anregungen	Begründung
	<p>in dem geplanten Gewerbegebiet eine deutliche Wohnwert- und Wohnqualitätsminderung meines Eigentums.</p> <p>Im Stadtgebiet Neumünster befinden sich lediglich noch eine handvoll landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe. Das geplante Gewerbegebiet zerstört die letzte große zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche in Neumünster.</p> <p>Seitens des archäologischen Landesamtes Schleswig-Holstein besteht die Notwendigkeit, die beiden sich im Gebiet des Bebauungsplans 177 B befindlichen Denkmäler zu prüfen. Davon betroffen ist die Fläche ZZZ.</p> <p>Ein Gewerbegebiet in dem geplanten Ausmaß zerstört nachhaltig die im harmonischen Einklang mit den Umweltegebenheiten befindliche Flora und Fauna.</p> <p>Aus allen diesen Gründen findet eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht meine Zustimmung.</p>	
<b>3</b>	<p><b><u>Rechtsanwälte Lehmann &amp; Behrens für XYZ (Grundstückseigentümer, Name anonymisiert) – 06.03.2013</u></b></p> <p>Hiermit zeige ich die rechtliche Vertretung der XYZ an.</p> <p>Gegenstand meiner Bevollmächtigung ist Ihr Anhörungsschreiben vom 05.02.2013 an meine Mandantschaft, in welchem Sie mitteilen, dass beabsichtigt sei, das Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ aus dem Landschaftsschutz zu entlassen.</p> <p>Namens und Vollmacht meiner Mandantschaft gebe ich hiermit die folgende Stellungnahme zu der beabsichtigten Maßnahme ab:</p> <p>Die beabsichtigte Maßnahme schränkt die Rechte meiner Mandantschaft rechtswidrig ein und ist daher zu unterlassen. Die beabsichtigte Entlassung der Fläche aus dem Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ stellt einen Eingriff in die Lebensumstände meiner Mandanten dar und beinhaltet eine Eigentumsbeeinträchtigung für meine Mandantschaft und begründet daher einen Verstoß gegen Art. 2 I GG, Art. 14 GG sowie gegen Art. 20 a GG.</p> <p>Meine Mandantschaft ist Eigentümerin des Flurstücks YYY, das im Landschaftsschutzgebiet liegt. Sie ist daher von der beabsichtigten Maßnahme unmittelbar betroffen.</p> <p>Meine Mandantschaft hat erhebliche Bedenken gegen die beabsichtigte Maßnahme.</p> <p><u>Hierzu im Einzelnen:</u></p> <p>1. <u>Schutzziele des Landschaftsschutzgebietes:</u></p> <p>Gem. § 18 LNatSchG besteht für die Verwaltung die Möglichkeit, Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</p>	<p style="text-align: center;"><b><u>Der Stellungnahme wird aufgrund der im Folgenden aufgeführten Erwägungen insgesamt nicht gefolgt.</u></b></p> <p>Bei der in Rede stehenden Schutzverordnung handelt es sich nicht um einen geschützten Landschaftsbestandteil gemäß § 18 LNatSchG, sondern um ein Landschaftsschutzgebiet, welches durch Verordnung gemäß § 15</p>

- Beteiligung gemäß § 19 Abs. 1 und 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

	Anregungen	Begründung
	<p>zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten erforderlich ist, zu geschützten Landschaftsbestandteilen (gLB) zu erklären. Hiervon ist für die Fläche, in dem das Grundstück meiner Mandatschaft liegt, Gebrauch gemacht worden.</p> <p>Durch den Schutz hat sich ein wertvoller Lebensraum für Pflanzen und Tiere entwickelt – mit vielen Besonderheiten der jeweils speziell angepassten Bewohner aus der Tier- und Pflanzenwelt.</p> <p>Aufgrund der besonderen ökologischen Bedeutung des Gebietes wurde die Fläche im Jahre 1980 als geschützter Landschaftsteil unter Schutz gestellt. Dieser Schutz ist nach wie vor erforderlich, um das – als schützenswert anerkannte – Bild des Gebietes, in dem sich das Objekt meiner Mandatschaft befindet, zu erhalten. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass sich im Gebiet, welches aus dem Landschaftsschutz herausgenommen werden soll, eine ökologische Veränderung ergeben hätte, welche die Räumlichkeiten nunmehr weniger schützenswert oder in sonstiger Weise den Schutz entbehrlich machen würde.</p> <p>Hieran ändern auch die eingeholten Sachverständigengutachten des Umweltbüros Schwahn bzw. der BioConsult SH nichts.</p> <p>Zum einen wird der Brutvogelbestand des Gesamtgebietes mit einer durchschnittlichen Wertstufe zugeordnet. Zum anderen weist das Gutachten der BioConsult SH bezüglich der artenschutzrechtlichen Prüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz darauf hin, dass durch die erforderlichen Rodungen der Gehölze im Eingriffsgebiet und durch die Versiegelung der Acker- und Grünflächen Brutvogelarten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz durch eine nachhaltige Schädigung bzw. Zerstörung ihrer Niststätten betroffen sein werden.</p> <p>Es bleibt also nach wie vor ein erhebliches Schutzbedürfnis vorhanden.</p> <p>Maßgeblich ist jedoch, dass die jetzt eingeholten Gutachten leider keinerlei Aussage zu den Fragen treffen, die seinerzeit zur Aufnahme der Flächen in das Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ geführt haben. Insofern sind die jetzigen Gutachten in diesem Punkt unvollständig – und daher nicht geeignet, eine abschließende Entscheidungsgrundlage darzustellen.</p> <p>Festzuhalten ist jedoch, dass in jedem Falle die Ziele des Naturschutzes, wie sie Grundlage für die Aufnahme der Fläche in das Landschaftsschutzgebiet geworden sind, keinesfalls entfallen – oder durch die Gutachten widerlegt worden wären.</p>	<p>LNatSchG i.V.m. § 26 BNatSchG erklärt wird. Insofern wird in der Stellungnahme eine nicht zutreffende Rechtsgrundlage bemüht.</p> <p>Der Umstand, dass es sich bei dem für die Entlassung aus dem LSG vorgesehenen Gebiet um einen Bereich mit einer gewissen Bedeutung für Natur und Landschaft handelt, wird nicht verkannt. Für eine Beurteilung der Erforderlichkeit und Rechtmäßigkeit dieser Entlassung sind jedoch zwei Umstände von entscheidender Bedeutung:</p> <p>1.          Zum einen wurde die Bedeutung des Gebietes für den Naturschutz durch die im Rahmen der städtischen Planungen erarbeiteten Gutachten in gewisser Weise relativiert. Die planbegleitend erstellten Fachuntersuchungen haben die Erkenntnis ergeben, dass diese Planung keine artenschutzrechtlich bedenklichen Auswirkungen mit sich führt. Auch nachhaltig negative klimatische Einflüsse sind unter den gegebenen Voraussetzungen nicht zu erwarten. Der mit der Planung einhergehende Eingriff in Boden, Natur und Landschaft kann darüber hinaus vollständig in unmittelbarem landschaftsräumlichen Zusammenhang ausgeglichen werden.</p> <p>Die diesbezüglichen Aussagen des avifaunistischen Gutachtens und der artenschutzrechtlichen Prüfung (BioConsult SH) werden in der Stellungnahme verkürzt bzw. unrichtig wiedergegeben: Das avifaunistische Gutachten misst dem Plangebiet aufgrund der erheblichen Vorbelastrungen durch Straßen und intensive Landwirtschaft sowie der begrenzten Artenvielfalt nur ein geringes avifaunistisches Potenzial zu. Dem Brutvogelbestand wird insgesamt eine durchschnittliche Wertstufe und dem Gebiet zudem eine geringe Eignung und Bedeutung als Rastvogellebensraum bescheinigt.</p> <p>Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt abschließend zu dem Ergebnis, dass die Planung eines Gewerbe- und Industriegebietes an dem betreffenden Standort aus Sicht des Artenschutzes als zulässig anzusehen ist. Entgegen der Darstellung der RAe ist eine Schädigung oder Zerstörung von Brutvogelniststätten nicht mit dem Eingriff verbunden, wenn die Gehölzrodungsarbeiten und die Bebauung außerhalb der Brutzeit der heimischen Arten erfolgen.</p> <p>Es sind keine Arten der Roten Liste betroffen, deren Vorkommen insgesamt durch die Planung bedroht wäre. Der lokale Tierartenbestand kann in die ähnlichen Biotopstrukturen der näheren Umgebung ausweichen. Die Maßnahmen, die auf den in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegenden Ausgleichsflächen vorgesehen sind, können die verlorengehenden oder beeinträchtigten Brut- und Lebensraumhabitate ersetzen.</p>

- Beteiligung gemäß § 19 Abs. 1 und 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

	Anregungen	Begründung
		<p>2.            Des Weiteren ist das Interesse der Stadt Neumünster an einer baulichen Nutzung dieses Standortes in die Abwägung einzustellen; dieses Interesse konnte zum Zeitpunkt des Erlasses der LSG-Verordnung nicht abgesehen und daher auch nicht der ursprünglichen Abgrenzung des Verordnungsbereiches zugrunde gelegt werden. Insofern hat sich durch die dargelegte und begründete Planungsabsicht der Stadt eine neue Situation ergeben, die bei der Entscheidung für oder wider den Verbleib des Gebietes in der Verordnung zu berücksichtigen ist.</p> <p>In der Abwägung der Belange zwischen Naturschutz und Landschaftspflege einerseits und der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Neumünster hat sich die Stadt Neumünster im Rahmen ihrer Planungshoheit grundsätzlich zugunsten einer Ausweisung gewerblich nutzbarer Bauflächen in dem betreffenden Bereich entschieden. Dies erfolgt insbesondere mit Hinsicht auf die Lage des Gebietes in unmittelbarer Nähe der Bundesautobahn A 7, die einerseits entscheidende Standortvorteile für die Ansiedlung großer und arbeitsplatzintensiver Logistikunternehmen bietet, andererseits mit bestehenden Einschränkungen der Standortqualitäten für den Landschafts- und Naturschutz einhergeht.</p> <p>Es ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass Gewerbeflächen in der erforderlichen Größe und mit der erforderlichen Anbindungsqualität, die für eine Ansiedlung von Logistikunternehmen geeignet wären, in den bestehenden Gewerbe- und Industriegebieten nicht vorhanden sind und nicht durch Wiedernutzbarmachung von Gewerbebrachen etc. bereitgestellt werden können. Die – auch landesplanerisch gewünschte – Ansiedlung solcher Nutzungen im Oberzentrum Neumünster und an verkehrsgünstig gelegener Position im Land Schleswig-Holstein ist daher nur auf bislang noch nicht entsprechend überplanten Flächen möglich. Alternativstandorte, die ähnliche oder gleichwertige Standortvorteile wie das in Rede stehende Gebiet aufweisen würden, sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Im übrigen ist auch darauf hinzuweisen, dass die unbebauten Flächen im Stadtgebiet, die einen für Gewerbe- und Industriegebiete ausreichenden Abstand zu geschlossenen Wohnsiedlungsbereichen aufweisen, nahezu vollständig von der bestehenden LSG-Verordnung erfasst sind. Daher wäre jegliche Neuausweisung größerer Gewerbeflächen im derzeitigen Außenbereich mit der Notwendigkeit verbunden, das betreffende Gebiet aus dem Landschaftsschutz zu entlassen.</p> <p>Das öffentliche Interesse an einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz überwiegt hier, da vergleichbare Alternativstandorte mit einem geringeren Eingriff in den geschützten Landschaftsraum nicht vorhanden sind und die Standortentscheidung der Stadt aufgrund von Alleinstellungsmerkmalen des betreffenden Gebietes nachvollziehbar begründet ist. Ein grundsätzlicher Schutzbedarf der Landschaft wird auch weiterhin durch die Stadt gesehen; der Schutzanspruch muss in diesem konkreten Fall jedoch gegenüber dem berechtigten Interesse der Stadt Neu-</p>

- Beteiligung gemäß § 19 Abs. 1 und 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

	Anregungen	Begründung
	<p>2. <u>Güterabwägung</u></p> <p>Darüber hinausgehend besteht auch keine Veranlassung für eine Entlassung des Gebietes meiner Mandantschaft aus dem Landschaftsschutz – zur Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 177 und Nr. 177 B.</p> <p>Grundlage des Bebauungsplans Nr. 177 B ist folgende:</p> <p><i>„Für das Gebiet zwischen der Autobahn 7, der Kreisstraße 1 (Rendsburger Straße), der Hofstelle Rendsburger Straße 411, dem Stovergraben sowie der Eisenbahnstrecke Neumünster-Rendsburg im Stadtteil Gartenstadt ist ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan soll der Schaffung erweiterter Rahmenbedingungen für die Entwicklung eines Industrie- und Gewerbegebietes mit Autobahn- sowie Bahnanschluss dienen.“</i></p> <p>Ein solches Planungsvorhaben ist jedoch nicht in absehbarer Zeit realisierbar, so dass die Planungsmaßnahme, die grundrechtsrelevant – wie dargetan – in die Rechte meiner Mandantin eingreift, aus tatsächlichen Gründen bereits nicht realisierbar ist.</p> <p>Die Einbeziehung der Flächen, die in das Grundstück meiner Mandantschaft fällt – und die nunmehr aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen werden, gehören zum Gros dem Eigentümer ZZX.</p> <p>Dieser hat gegenüber der örtlichen Zeitung Folgendes erklärt:</p> <p><i>„Damals war nur von dem Gewerbegebiet am Zubringer die Rede. Dem wollten wir nicht im Wege stehen, denn die Stadt muss sich schließlich weiterentwickeln können“, sagte ZZX auf Courieranfrage.</i></p> <p><i>Dann hieß es plötzlich, das Gewerbegebiet brauche einen Gleisanschluss; also erweiterte die Stadt ihre Planung auf das Gebiet südlich der Rendsburger Straße. Die rund 35 Hektar gehören aber fast komplett den ZZXs – und das soll auch so bleiben. „Wir haben gerade viel investiert und den Hof zukunftsfähig gemacht. Die Ländereien brauchen wir für den Betrieb, für unsere Tiere. In den nächsten 15 – 20 Jahren wird es hier im südlichen Bereich kein Gewerbegebiet und keinen Gleisanschluss geben“, sagte ZZX.“</i></p> <p>Dies steht dann jedoch der beabsichtigten Planung, die die Stadt als Grundlage für Ihren Bebauungsplan genommen hat, grundlegend entgegen.</p> <p>Insofern ist die beabsichtigte Planung, für die die Entlassung der hier maßgeblichen Flächen aus dem Landschaftsschutz geplant ist, nicht realisierbar. Der Sinn und Zweck wird durch die Stadt wie folgt skizziert:</p> <p><i>„Durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 177 B, verbunden mit einer entsprechenden räumlichen Erweiterung</i></p>	<p>münster an einer ihrer zentralen Funktion und Lage entsprechenden baulichen Entwicklung zurücktreten. Die mit dem Landschaftsschutz verbundene Einschränkung der gemeindlichen Planungshoheit kann daher hier nicht mehr als weiterhin erforderlich und berechtigt angesehen werden.</p> <p>Das hier vorgetragene Bedenken betrifft lediglich den südlichen Teil des Entlassungsgebietes, der durch den Bebauungsplan Nr. 177 B überplant werden soll. In diesem Bereich ist die Stadt Neumünster – im Gegensatz zum nördlichen Plangebiet – derzeit noch nicht Eigentümerin aller für eine Gebietsentwicklung notwendigen Flächen. Insofern ist die Darstellung, es bestehe „keine Veranlassung für eine Entlassung des Gebietes (...) zur Umsetzung der Bebauungspläne Nr. 177 und Nr. 177 B“, hier bereits unzutreffend, denn die Voraussetzungen für eine kurzfristige Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 177 bestehen sehr wohl.</p> <p>Der südliche Bereich des für die LSG-Entlassung vorgesehenen Gebietes ist darüber hinaus seitens der Stadt Neumünster mittelfristig ebenfalls für eine gewerblich-industrielle Nutzung vorgesehen. Wesentlicher Anlass hierfür ist neben dem absehbaren Flächenbedarf vor allem der Umstand, dass sich über dieses Gebiet die Verknüpfung der Verkehrsträger Straße und Schiene herstellen lässt, welche ein weiteres Alleinstellungsmerkmal dieses Gebietes darstellt und einer – auch aus ökologischer Sicht sinnvollen – Verlagerung von Güterverkehren auf die Bahn dienen soll. Es ist der Stadt Neumünster bekannt, dass die hier gelegenen landwirtschaftlichen Flächen aus Sicht der sie bewirtschaftenden Betriebe derzeit nicht entbehrlich sind, und dass die bauliche Inanspruchnahme erst in einem mittelfristigen Zeithorizont umsetzbar sein kann. Die Veräußerung der Flächen wurde vom derzeitigen Eigentümer der größten im Gebiet liegenden Flächen jedoch zu keinem Zeitpunkt kategorisch ausgeschlossen. Auch die in der Stellungnahme zitierte Aussage lässt nicht darauf schließen, dass die in Rede stehenden Grundstücke zu keinem Zeitpunkt verfügbar sein würden. Im übrigen ist zu berücksichtigen, dass die in dem benannten Presseartikel zitierte Person nicht, wie behauptet, Eigentümer der betreffenden Flächen ist. Dieses Pressezitat ist also insgesamt als keine glaubwürdige Quelle für die Beurteilung der künftigen Möglichkeiten einer baulichen Entwicklung in diesem Bereich zu bewerten.</p>

- Beteiligung gemäß § 19 Abs. 1 und 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

	Anregungen	Begründung
	<p><i>der 35. Flächennutzungsplanänderung, soll der Planungsraum für gewerblich-industrielle Nutzungen in diesem Bereich auf einen größeren zusammenhängenden Bereich ausgedehnt werden, der sich im Süden bis an die Bahntrasse Neumünster-Rendsburg erstreckt.“</i></p> <p>Wenn diese Räumlichkeiten jedoch gerade nicht für ein entsprechendes Planvorhaben zur Verfügung stehen, macht es auch keinen Sinn, in grundrechtsrelevanter Weise in die Rechte der Bewohner der Flächen einzugreifen. Ein für den Grundrechtseingriff notwendiges Rechtsgut steht für den beabsichtigten Eingriff jedenfalls nicht zur Verfügung.</p> <p>Dagegen haben meine Mandanten ein in Ihrem Eigentum begründetes, und damit durch Art. 14 GG gedecktes, geschütztes Interesse daran, dass die Fläche dem Landschaftsschutz erhalten bleibt.</p> <p>Zum einen begründet das Leben in einem Landschaftsschutzgebiet eine besondere Lebensqualität - was auch über Art. 2 I GG gedeckt ist.</p> <p>Meine Mandantschaft hat sich bewusst für das Leben in diesem Bereich entschieden. Durch die beabsichtigte Erklärung steht zu befürchten, dass die Besonderheiten des Wohnbildes in Form der landschaftlichen Umgebung sich nachhaltig ändern werden.</p> <p>Daneben erleidet meine Mandantschaft auch einen erheblichen wirtschaftlichen Schaden.</p> <p>Demzufolge ist die Planung, wie sie von der Stadt Neumünster umgesetzt werden soll, rechtswidrig.</p> <p>Eine Immobilie, wie sie unsere Mandantschaft in dem Planbereich besitzt, dürfte einen Wertverlust von bis zu 30 % erleiden – dies ist durch die beabsichtigte Planung der Stadt Neumünster nicht gerechtfertigt.</p> <p>Daneben stellt die Maßnahme auch einen Verstoß gg. Art. 20 a GG dar, da – wie aus dem Gutachten ersichtlich – die natürliche Lebensgrundlage, u. a. auch besonders geschützte Tiere, gefährdet sind.</p> <p>Die Entlassung der Flächen aus dem Schutzgebiet ist daher nicht mit dem Staatsziel des Art. 20 a GG vereinbar.</p>	<p>Die Ausweisung eines Landschaftsschutzgebietes erfolgt nicht zum Zwecke der Begründung besonders privilegierter Wohnsituationen, sondern dient nach § 26 BNatSchG dem besonderen Schutz von Natur und Landschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,</li> <li>2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder</li> <li>3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.</li> </ol> <p>Keiner dieser Schutzzwecke des LSG begründet eine besonders geschützte Rechtsposition der Mandanten als Grundstückseigentümer im betreffenden Gebiet.</p> <p>Das Wohnhaus der Mandanten befindet sich zudem rund 100 m von der BAB 7 und rund 20 m von der DB-Linie Neumünster - Flensburg entfernt. Es ist daher in erheblichem Maße durch bauliche Eingriffe dieser Verkehrsstraßen sowie insbesondere durch verkehrliche Immissionen vorbelastet. Inwiefern eine solche Wohnsituation eine "besondere Lebensqualität" aufweist, die "auch über Art. 2 I GG gedeckt" sein soll, ist angesichts dieser Verhältnisse nicht nachvollziehbar.</p> <p>Das Eigentum der Mandanten bleibt auch bei einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz in vorheriger Weise nutzbar, sodass bei der Interessensabwägung hier etwaige Vermögensaspekte nicht zu berücksichtigen sind. Die Frage des Eigentumsschutzes und eines möglichen Eingriffs in bestehende Nutzungsrechte ist jedoch auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung (Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 177 B) relevant und muss in diesem Zusammenhang abgearbeitet werden.</p>
4	<p><b><u>Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein – 05.03.2013</u></b></p> <p>Gegen die Entlassung der Flurstücke XXX und ZZZ aus dem Landschaftsschutzgebiet „Stadtrand Neumünster“ bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgender Punkt berücksichtigt wird:</p> <p>Sämtliche Veränderungen, die sich nach Entlassung der</p>	<p><b>Die Stellungnahme wird berücksichtigt.</b></p>

- Beteiligung gemäß § 19 Abs. 1 und 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

	Anregungen	Begründung
	vorgenannten Flurstücke aus dem Landschaftsschutzgebiet mittelbar oder unmittelbar auf die Bundesautobahn A 7 sowie die Landesstraße 328 auswirken, sind im Vorwege mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Rendsburg abzustimmen.	Die weiteren Planungen werden mit dem Landesbetrieb abgestimmt.
5	<p><b><u>AG-29 – Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig-Holstein – 06.03.2013</u></b></p> <p>Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu dem vorgenannten Verfahren, das die in der AG-29 zusammengeschlossenen Naturschutzverbände zur Kenntnis genommen haben.</p> <p>Die AG-29 lehnt die geplante Entlassung aus dem Landschaftsschutz im Zuge der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne Nr. 177 und Nr. 177b ab.</p> <p>Im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch der Landschaftshaushalt geschädigt, der Naturgenuss beeinträchtigt oder das Landschaftsbild verunstaltet werden. Für die Entwicklung des Gewerbegebietes ist die Errichtung von baulichen Anlagen und der damit verbundenen Veränderung der Bodengestalt notwendig. Dies ist nicht mit den Zielen des Landschaftsschutzes vereinbar. Der Naturhaushalt wird nachhaltig in seiner Leistung und Funktionsfähigkeit gestört, Lebensräume gehen unwiederbringlich verloren. Die geplante Entlassung soll offenbar der Ansiedlung flächenintensiver Logistikfirmen dienen, wobei der ökonomische Nutzen für die Bevölkerung in keinem Verhältnis zum ökologischen Schaden steht. Ferner ist zu bedenken, dass die Flächen nicht gänzlich der Stadt zur Verfügung stehen und Alternativflächen im Süden Neumünster existieren. Dies muss intensiv geprüft werden.</p> <p>Der Planungsraum beinhaltet den letzten größeren, noch offenen Landschaftsraum im Stadtgebiet von Neumünster. Die südliche Aalbekniederung ist ein historisches Rastgebiet für ziehende Vogelarten, wie Kiebitze, Stare u. a. Der Landschaftsraum ist geprägt durch einen hohen Grundwasserstand mit gliedernden Landschaftselementen (Knicks, Feldgehölze, Baumreihen).</p> <p>Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Natur und Landschaft für ca. 97 ha lassen einen adäquaten Ausgleichsflächenbedarf ortsnah im Stadtgebiet schwer realisierbar erscheinen. Dabei muss besonderer Wert auf Maßnahmen zur Entwicklung des Biotopverbundes und zur Förderung der Biodiversität im Außenbereich bzw. nahen Umland von Neumünster gelegt werden. Angesichts der verkehrsmäßig besser angeschlossenen Gewerbeflächen im Industriegebiet Süd verstößt die Planung gegen den allgemeinen Grundsatz nach § 13 BNatSchG nach dem „erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden sind“.</p> <p>Die geplanten Bauvorhaben werden zu einer erheblichen Versiegelung des überwiegend landwirtschaftlich genutzten</p>	<p><b><u>Der Stellungnahme wird aufgrund der im Folgenden aufgeführten Belange im Wesentlichen nicht gefolgt aber die LSG- Grenze wird im Interesse des Gewässerschutzes am Roose-See zurückgenommen.</u></b></p> <p>Das öffentliche Interesse an einer Entlassung aus dem Landschaftsschutz überwiegt hier, da die Stadt sich aufgrund von Alleinstellungsmerkmalen für diesen Standort ausspricht und eine vergleichbare Alternativfläche mit einem geringeren Eingriff in den geschützten Landschaftsraum nicht vorhanden ist. Die Flächenverfügbarkeit in den vorhandenen Gewerbe- und Industriegebieten wurde geprüft und für die beabsichtigte Ansiedlung als nicht ausreichend eingestuft. Ein grundsätzlicher Schutzbedarf der Landschaft wird auch weiterhin durch die Stadt gesehen.</p> <p>Der Eingriff in Natur- und Landschaft wurde von einem qualifizierten Fachbüro auf der F-Planebene eingeschätzt und auf der B-Planebene bilanziert. Für den in Aufstellung befindlichen B-Plan 177 stehen Ausgleichsflächen mit adäquaten Kompensationsmaßnahmen in unmittelbarer Eingriffsnähe zur Verfügung.</p> <p>Die Größe der für zusätzliche bauliche Eingriffe vorgesehenen Flächen beträgt gemäß 35. Änderung des FNP nur rd. 60 ha, nicht 97 ha.</p> <p>Das Vermeidungsgebot wurde, wie oben bereits dargestellt, geprüft.</p> <p>Die untere Wasserbehörde und ein qualifiziertes Ingenieurbüro für Wasserwirtschaft haben die geplanten Verän-</p>

- Beteiligung gemäß § 19 Abs. 1 und 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

	Anregungen	Begründung
	<p>Gebietes führen. Dadurch wird massiv in den Wasserhaushalt des Gebietes und in die nachfolgenden Gewässer eingegriffen. Die europäische Wasserrahmenrichtlinie und die nachgeordneten Wassergesetze schreiben ein Verschlechterungsverbot für den ökologischen Zustand der Gewässer vor. Der angrenzende Roose-See besitzt als nährstoffarmes Gewässer eine höhere Bedeutung für den Naturschutz. Eine Beeinträchtigung sowohl der Oberflächengewässer als auch des Grundwassers ist durch den hohen Versiegelungsgrad zu erwarten. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Flächen tief liegen und sehr nass sind und die Notwendigkeit der Aufschüttung besteht (Grundwasserstand nur 1 m oder weniger unter Flur).</p> <p>Das Feuchtgrünland dient als Rastplatz für durchziehende Zugvögel wie Kiebitze und Wildgänse. Die bisherigen Untersuchungen konnten nur unklare Angaben zum Rastvogelgeschehen liefern, da der Schwerpunkt der Untersuchungen auf Brutvögel konzentriert war. In den gesetzlich geschützten Knicks sind Brutvögel wie der Mäusebussard, gefährdete Feldlerchen und die Goldammer anzutreffen. Der Brutvogelbestand ist mit 26 nachgewiesenen Arten hoch und liegt über dem Erwartungswert. Mehrere landschaftstypische Knicks von ca. 1,8 km Länge mit landschaftsprägenden Altbäumen werden durch das Vorhaben beseitigt. Laut Landschaftsplan (BWW 2000) sind neben dem Verlust von Feuchtgrünland Artenschutzbelange von besonderer Bedeutung. Hier sind vor allem Libellen und Amphibien und deren Wanderrouen aus dem Plangebiet zum Roose-See zu nennen. Die Waldparzelle am Eichhof soll zwar erhalten bleiben, ob die ökologisch hohe Bedeutung als Brutvogel- und Fledermauslebensraum angesichts der bis auf 5 m heranreichenden Baugrundstücke erhalten bleibt, ist fraglich.</p> <p>Als weiterer Störfaktor ist die zunehmende Zerschneidung der Landschaft mit dem damit verbundenen erhöhten Verkehrsaufkommen und Verlärmung zu nennen. Der Erholungswert im Einflussbereich des nahegelegenen Einfelders Sees und Umgebung wird beeinträchtigt. Die Verlärmung durch die BAB 7 wirkt bereits jetzt mindestens 1500 m in die umgebende Fläche</p> <p>Negative Veränderungen der lokalklimatischen Verhältnisse und möglicher Kaltluftentstehungszonen im Zusammenhang mit der Beseitigung von Feuchtgrünland mit Moorböden sind nicht auszuschließen, was den bundesweit formulierten Klimazielen entgegensteht. Durch die westlich der Stadt gelegene Lage wirkt es sich besonders gravierend aus und widerspricht dem allgemeinen Grundsatz, wegen der vorherrschenden Westwindlagen die Ansiedlung emissions-trächtiger Gewerbegebiete westlich der Hauptbesiedelung zu vermeiden.</p> <p>Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind.</p> <p>Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Stadt Neumünster dankbar.</p>	<p>derungen u. a. auch hinsichtlich der WRRL untersucht und als unbedenklich eingestuft. Da das Niederschlagswasser überwiegend innerhalb des Plangeltungsbereichs versickert werden soll, sind eher geringe Veränderungen des Wasserhaushaltes zu erwarten.</p> <p>Der Roose-See befindet sich nicht im Plangebiet und wird zusätzlich aus der Richtung des Grundwasseranstroms durch eine etwa 100 m breite Pufferfläche in Form einer extensiv entwickelten Dauergrünlandfläche ohne Düngung und ohne Pestizideinsatz geschützt.</p> <p>Avifauna und Amphibien wurden im Plangebiet und der näheren Umgebung untersucht. Die Beeinträchtigungen wurden als kompensierbar eingestuft. Die Bedeutung als Rastvogelgebiet wird von dem Gutachterbüro als gering bezeichnet.</p> <p>Die Knicks und sonstigen Gehölzstrukturen werden auf den in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet liegenden Ausgleichsflächen annähernd im Verhältnis 1:2 ausgeglichen. Damit wird auch der Biotopverbund in dem Gebiet zwischen Stadtwald und Roose-See weiter entwickelt.</p> <p>Das Waldgebiet am Eichhof wird an der Nordostseite auf voller Breite über das extensive Dauergrünland an den Roose-See angebunden.</p> <p>Die zusätzliche Störung, ausgehend vom Plangebiet, wird angesichts des Störpotentials durch die bereits vorhandenen Verkehrsstrassen als gering beurteilt. Emissionsbegrenzende Festsetzungen werden im Bebauungsplan getroffen.</p> <p>Die Lage des Plangebietes im Stadtgebiet von Neumünster ist insbesondere durch die herausragenden verkehrstechnischen Anbindungsmöglichkeiten begründet. Da die BAB 7 westlich des Stadtgebietes verläuft, bietet sich hier auch eine Positionierung verkehrsträchtiger gewerblich-industrieller Nutzungen an.</p> <p>Der Hinweis wird berücksichtigt.</p>

- Beteiligung gemäß § 19 Abs. 1 und 5 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG)

	Anregungen	Begründung
6	<p><b><u>NABU Schleswig-Holstein – 11.03.2013</u></b></p> <p>Der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die zugeschickten Unterlagen und die eingeräumte Verlängerung der Bearbeitungsfrist. Zu dem o. a. Vorhaben gibt der NABU – nach Rücksprache mit seinem örtlichen Bearbeiter – die nachfolgende Stellungnahme ab:</p> <p>Der NABU teilt und unterstützt die am 23.08.2012 im Rahmen der Sitzung des Naturschutzbeirates der Stadt Neumünster erarbeitete Position, dass die Umsetzung der Planungen zu den B-Plänen 177 und 177B einen rigorosen Landschaftsverbrauch darstellt. Die geplanten Eingriffe in Natur und Landschaft stehen im Widerspruch zu einer umweltverträglichen und nachhaltigen Gesamtentwicklung der Stadt Neumünster.</p> <p>Hierzu zählt nach Auffassung des NABU auch insbesondere der Umstand, dass die betroffenen Flächen innerhalb des ausgedehnten Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Stadtrand Neumünster“ liegen. Die Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes auf den betroffenen Flächen erfolgte nicht ohne Grund und dient sowohl dem Schutz der Landschaft selbst und ihrer Funktion (z. B. unversiegelte Böden) als auch der Erhaltung dieser Landschaft für Erholung suchende Bürgerinnen und Bürger Neumünsters. An den Gründen, die zur Ausweisung des LSG führten, und damit an der Schutzwürdigkeit dieses großen, zwar landwirtschaftlich intensiv genutzten, aber bisher relativ wenig zersiedelten Landschaftsausschnittes hat sich nicht geändert.</p> <p>Die immer wieder – nicht nur in Neumünster – erfolgende Praxis, Flächen in Landschaftsschutzgebieten offenbar gezielt als Flächenreserve für Großprojekte zu betrachten, um sie dann bei Bedarf einfach aus dem Landschaftsschutz zu entlassen, läuft den Zielen des Landschaftsschutzes zuwider und führt generell zu einer Entwertung dieses Schutzstatus. Bezüglich der derzeit vorliegenden Planungsunterlagen wird darauf hingewiesen, dass beim B-Plan Nr. 177 eine Diskrepanz zwischen der Darstellung der zur Entlassung aus dem LSG vorgesehenen Flächen und der laut B-Plan beanspruchten Flächen besteht: Laut Beschluss des Bau-, Planungs- und Umweltausschusses vom 06.12.2012 wurde der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 177 um das Flurstück 10/1, Flur 8, Gemarkung Einfeld erweitert. Laut B-Plan soll u. a. über dieses Flurstück die neue Trasse des zu verlegenden Eichhofweges verlaufen. Hierfür würde demnach nach den vorliegenden Planungsunterlagen eine im LSG verbleibende Fläche in Anspruch genommen. Offenbar liegen der Darstellung der aus dem LSG zu entlassenden Flächen alte Planungsunterlagen zugrunde.</p> <p>Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Anmerkungen, Anregungen, Bedenken und/oder Einwände befunden wurde und um weitere Beteiligung am Verfahren.</p>	<p><b><u>Die geäußerten Bedenken werden zur Kenntnis genommen, führen in Abwägung zu den entwicklungsplanerischen Interessen der Stadt Neumünster jedoch nicht zu einem Verzicht auf die LSG-Entlassung</u></b></p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die wirtschaftliche Entwicklung einer Region oder Stadt geht häufig mit der Inanspruchnahme von Landschaft einher. Die außergewöhnliche verkehrstechnische Lage des Plangebietes, die auch durch ein Gutachten der Technischen Universität Hamburg-Harburg attestiert wird, hat die Entscheidung der Selbstverwaltung für diesen Standort wesentlich beeinflusst.</p> <p>Die bisher als intensives Grünland und für den Maisanbau genutzten landwirtschaftlichen Flächen im Plangebiet werden durch die Nutzungsbefreiung ebensolcher Flächen, zwischen der Rendsburger Straße und dem Prehnfelder Weg, zuzüglich umfangreicher Entwicklungsmaßnahmen kompensiert. Der Umfang des Ausgleichsbedarfs wurde auf der Grundlage des Gemeinsamen Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht, des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom 3. Juli 1998 ermittelt und bilanziert.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Verbleib der angesprochenen Fläche im Landschaftsschutzgebiet ist unschädlich, da sie nach dem Entwurf des Bebauungsplanes ausschließlich für Ausgleichsmaßnahmen in Anspruch genommen werden soll. Der im Gebiet des B-Plan 177 verlegte Eichhofweg soll als Spurbahn in einem neuen Redder ausgebaut werden und dem landwirtschaftlichen Verkehr sowie der Erholungsnutzung vorbehalten sein; dies widerspricht nicht den Schutzziele der LSG-Verordnung. Die übrige Fläche des Flurstückes 10/1 soll vollständig als extensives Dauergrünland entwickelt werden. Die Vereinbarkeit der Grenzziehung des Landschaftsschutzgebietes mit dem Entwurf des Bebauungsplans hat nach eingehender Prüfung dazu geführt, dass sowohl das bereits angesprochene Flurstück 10/1 als auch die Teile des Flurstückes 10/6, die gemäß B-Plan-Entwurf als Ausgleichsflächen festgesetzt werden und nordöstlich an 10/1 in der gleichen Breite von 100 m anschließen, im Landschaftsschutzgebiet verbleiben sollen. Daraus resultiert eine Reduzierung der zu entlassenden LSG-Flächen um 2,4 ha, auf nunmehr 93,9 ha.</p>

